gung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Mitversichert ist während der Dauer der Bauarbeiten die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn,

- 1.1.1 als Bauherr, vorausgesetzt, dass der Bauherr die Planung, Bau-leitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben hat. Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Versicherungsnehmer.
- als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Zu Ziff. 1.1.1 und 1.1.2:

Soweit für den betreuten Bauherrn durch andere Haftpflichtversicherungen Versicherungsschutz besteht, gehen diese Versicherungen der Deckung gemäß den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 vor;

Bauträger

als Bauträger von Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer im eigenen Namen errichtet und zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

als Eigentümer von

unbebauten Grundstücken (auch Vorratsgelände);

- Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigen-1.2.2 tum vorgesehen sind:
- 1.2.3 Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (bis zur Umschreibung im Grundbuch):
- Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen Kaufverträge sind; Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche
- Hand oder durch Dritte.

Zu Ziff. 1.2:

Es gelten die Bestimmungen "Mitversicherte Nebenrisiken - Betriebsarundstücke"

Generalübernehmer

als Generalübernehmer aus der schlüsselfertigen Erstellung fremder Bauvorhaben einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen

Zu Ziff. 1 gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen.

- Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
  - Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
  - aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und au-Berhalb der Betriebsgrundstücke und der Gestattung von Grundstücksund Baustellenbesichtigungen; aus der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen.
- 3 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen" Nicht versichert ist die Haftpflicht
  - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich
  - daraus ergebenden Vermögensschäden; aus der Durchführung von Bau- und/oder Handwerkerarbeiten mit ei-3.2 genem Personal;
  - aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch 3.3 bei offener Bauweise).

# Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung 0712

# BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben. Kein Versicherungsschutz besteht für die Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

# Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - verantwortliche Bauleitung

### BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

## Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung und verantwortliche Bauleitung 0712

## BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden)

## Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) 0115

## ALL GEMEINES

# Upgrade-Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen für Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) sowie den Mannheimer BBR 66 15, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Die Upgrade-Garantie für diese Leistungsverbesserungen gilt, solange der Versicherer die Mannheimer BBR 66 '15 für neu abzuschließende Verträge verwendet.

# BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken" Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

  1.1 aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Be
  - reichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vgl. § 5 Handwerksordnung);
  - 1.2 aus Planung und Bauleitung für - ausschließlich - die von ihm zu erstel
    - lenden Bauvorhaben; Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb und deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Drit-1.3
- 2
- Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage 2.1 Mitversichert sind ergänzend zu Ziff. 5 AHB die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit
  - der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versiche-rungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung ei-gener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat
  - die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
    Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzan-
  - 2.2 spruchs zur geltend gemachten Forderung.
    Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend,
  - 2.3 wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 2.1 genannten Gründen unbearundet ist.

- 2.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 2,5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff, 5,2 AHB entsprechend.
- Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstel-2.6 lung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

# 3

- Energieberatung/Energieausweise für Wohngebäude 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater - ausschließlich für Wohngebäude.
  3.2 Ausschließlich für diese Tätigkeit wird die Deckungserweiterung "Vermö-
- gensschäden" wie folgt geändert: Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungs-nehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/ Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmun-
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen (z.B. nicht erreichte Energieeinsparung). Versicherungsschutz besteht aber für Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/ -ver-
- Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen
- Vermögensschäden durch nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
  - Mitversichert ist abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.
  - 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
    - wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
    - wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird.
  - 4.3 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Umwelt-
  - Haftpflichtversicherung. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstel-4.4 lung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vermögensschäden durch Arbeiten oder Leistungen Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sons-

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff, 7,8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben be-

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

# Asbestschäden im Inland

- Mitversichert ist abweichend von Ziff. 7.11 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Inland, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden - soweit diese auf Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos im Inland zurückzuführen sind.
- 6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten An-sprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Ge-richtskosten, werden – abweichend von Ziff. 6,5 AHB – als Leistungen
- auf die Versicherungssumme angerechnet Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
  - Dieser Ausschluss gilt in Abweichung von den sonstigen vertraglichen Regelungen - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß Sozialgesetzbuch VII.
- Soweit dieser Einschluss auch Versicherungsfälle durch Umwelteinwir-6.4 kung umfasst, besteht kein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstel-6.5 lung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen,

### 7 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z.B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks,

die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen (siehe Åbschnitt I B Ziff. 4.2 und auch Abschnitt I C Ziff. 4 der Mannheimer BBR 66) verbunden sind.

Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gernacht werden - allerdings nur in dem Um-fang/der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbe-stimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.

7.2 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

### 8 Nachbesserungsbegleitschäden

- Mitversichert sind in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.2 und
  7.8 AHB gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche
  Dritter, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung durch
  Dritte) hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das Aufsuchen und Freilegen der Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Filesen, Böden und dgl.) und für 8.2 das anschließende Wiederherstellen des Zustandes, wie er ohne die Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 bestanden hätte. Kein Versicherungsschutz besteht,
- 8.3
  - wenn der Nachbesserungsanspruch durch den Auftraggeber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß BGB (§ 634a) oder VOB (Teil B § 13 Nr. 4) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
  - für die Kosten der Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst bzw. die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
     Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstel-
- 8.4 lung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufte Handelsware
  - Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziff. 9.2, die entstanden sind, weil vom Versicherungsnehmer als Händler verkaufte Produkte bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung aleich.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz lst, dass der Versiche-rungsnehmer für die Erstattung der Kosten gemäß Ziff. 9,2 in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels haftet.

Gedeckt sind ausschließlich Ersatzansprüche wegen

- Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Produkte und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Produkte. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die
- Kosten für die Nach- und Neulleferung mangelfreier Produkte. Kosten für den Transport mangelfreier Produkte mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches ge-ringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn 9.3
  - der Versicherungsnehmer die verkauften Produkte selbst einge-baut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Kosten nicht wegen des Einbaus, der Montage oder der Montageleitung, sondern ausschließlich aufgrund des fehlerhaften Produkts entstanden sind;
  - sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeu-gen beziehen, soweit diese Produkte im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
  - die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden (vgl. auch Abschnitt I B Ziff. 8.1.11 der Mannheimer BBR 66).
- 9.4
  - Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vor-kommenden Schadenereignissen, Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstel-
- lung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen,

# Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

In Erweiterung von Abschnitt I B Ziff. 6.2.1 der Mannheimer BBR 66 ist eingeschlossen die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherm, auch über die Verkehrssicherungspflicht hinaus.

- Abbruch- und Einreißarbeiten- sofern vereinbart -Sofern Abbruch- und Einreißarbeiten im versicherten Risiko ausdrücklich ver-11 einbart sind, besteht abweichend von der Regelung zu Abbruch- und Einreißarbeiten unter "Sonderregelungen" (zu Sprengungen siehe Umwelt-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz. Ausgeschlossen sind Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen
  - Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht. Dieser Ausschluss gilt nicht für Tätigkeiten des Baunebengewerbes. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen" Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise). 12

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2: XXX Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff, 4: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 5: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 6: XXX Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 7: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n)

- für Ziff, 8: XXX

- für Bauhandwerker (nicht Baubetriebe) auf XXX

und innerhalb dieser Höchstersatzleistungssumme

für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall XXX

für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sachen zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht wurden EUR XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff, 9: XXX Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff, 9: XXX

# Beherbergungsbetriebe 0715

# BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Der Versicherer leistet - innerhalb der vereinbarten Höchstersatzleistungssum-

men - im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf die Haftungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.

- 2 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), für die den Versicherungsnehmer (Gastwirt) oder eine mitversicherte Person ein Verschul-
- Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die der Ver-sicherungsnehmer (Gastwirt) zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat.
- Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff, 3: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff, 1-3: XXX

# Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste 0710

# BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Eingeschlossen ist bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen 1.1 Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschä-
  - Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch die gesetzli-che Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.
- des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den pri-vaten oder beruflichen Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zu Ziffer 1:

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die Kraftfahrzeuge in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befin-

Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungs-berechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plät-zen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen,

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.1: XXX Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff, 1.2: XXX

# Bewachungs-Haftpflichtversicherung - nIcht für Landfahrzeug-Bewachungs-unternehmen - (Pflichtversicherung) 0712

Gegenstand der Versicherung Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A der Mannheimer BBR 66 und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Versichertes Risiko

Versichert ist durch die Bewachungs-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Ge-werbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus er-bracht werden - hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Umfang des Versicherungsschutzes Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen (einschließlich zur Durchführung der Bewachung überlassener Schlüssel und Codekarten)

in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB wegen Abhandenkommens, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschä-

Dies gilt auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebs-angehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und Codekarten und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen anlässlich von Geld- und Werttransporten.

Gebrauch von Schusswaffen aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken;

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrich-

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.

Vermögensschäden

wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche